

# Besondere Bedingung zur E-Bike Versicherung

## (Grundlage ATB 2004, ABS 2002)

Ausgabe 01/2012

### 1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Abschlusses der E-Bike Versicherung über die Plattform von Zurich Connect und endet nach Ablauf, je nach gewählter Variante, automatisch nach einem bzw. dritten Versicherungsjahr.

### 2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Österreich bzw. in Österreich und deren angrenzende Länder.

### 3. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist das jeweilige mit Rahmennummer registrierte E-Bike sowie das mit dem E-Bike fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger). Der Abschluss dieser Versicherung ist nur für E-Bikes, deren Verkaufspreis nicht höher als EUR 3.500,00 ist, möglich.

### 4. Versicherte Gefahren

Gemäß § 4/2 ATB - eingeschränkte Deckung zzgl. Abhandenkommen infolge Diebstahls bzw. Einbruchdiebstahls.

Desweiteren besteht Versicherungsschutz bei Abhandenkommen im Zuge eines Einbruchdiebstahls aus versperrten Räumlichkeiten als auch aus dem Gewahrsam eines Verkehrsträgers.

Somit besteht Versicherungsschutz bei (auszugsweise aus den Bedingungen):

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Naturkatastrophen,
- Einbruchdiebstahl,
- Diebstahl des versicherten Fahrrades vom am Kfz montierten, versperrten Fahrradträgers.  
In der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr besteht kein Versicherungsschutz.
- Diebstahl des versperrten Fahrrades innerhalb von Österreich,
- Abhandenkommen des Fahrrades aus einer versperrten Räumlichkeit,
- Abhandenkommen des Fahrrades nach Übergabe an einen Frachtführer (Bahn dgl.)
- Mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte (bei Einschluss)
- Beraubung
- Schäden an der Elektronik (bei Einschluss Elektronikbaustein)

## 5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten;
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z.B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten einer Polizeianzeige
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden, oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind;
- Schäden aufgrund von kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Streiks und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie Natur- und Umweltkatastrophen und atomare Unfälle.
- Herstellungsfehler, Gewährleistungsansprüche

## 6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt generell EUR 200,-- je Schadenfall .

Bei Schäden, welche im Zuge von mut- und böswilliger Beschädigung durch Dritte entstehen, beträgt der Selbstbehalt EUR 300,-- je Schadenfall .

Kein Selbstbehalt bei Schäden durch Brand/Blitzschlag.

## 7. Obliegenheiten

Beim Abstellen des Fahrrades ist der Fahrradrahmen an einem festen und fixen Gegenstand mit einem Bügelschloss (mind. Sicherheitsstufe 6) anzuschließen.  
Dieses gilt ausdrücklich auch in Stiegenhäusern, Höfen und dergleichen.

In versperrten Räumen (Kellerabteilen, verschlossenen Abstellräumen etc.) genügt ein normales Absperren des versicherten Fahrrades.

Es können nur Fahrräder mit eingestanzter Rahmennummer versichert werden bzw. welche nachweislich registriert worden sind.

## 8. Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen
- die Kopie des Kaufbelegs des E-Bikes mit der Rahmennummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen;
- Zurich eine Kopie der Polizeianzeige zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer über deren Verbleib Nachricht erhält.

## 9. Ersatzleistung im Schadenfall

Die Maximalentschädigung im Schadenfall ist mit dem Zeitwert des versicherten Fahrrades limitiert.

Der Zeitwert wird gemäß der folgenden Zeitwertstaffel berechnet:

100 % im ersten Jahr ab Kaufdatum,  
90 % im zweiten Jahr ab Kaufdatum,  
75 % im dritten Jahr ab Kaufdatum,  
60 % im vierten Jahr ab Kaufdatum,  
50 % im fünften Jahr ab Kaufdatum sowie danach.

Teilschäden werden bis zum Zeitwert voll ersetzt.

## 10. Subsidiarität

Etwaige bestehende Versicherungen bzw. Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. Haushaltversicherung, Herstellergarantie...) gehen einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag vor.

## 11. Optionale Zusatzbausteine:

### Einschluss von mut- und böswilliger Beschädigung durch Dritte:

In Ergänzung des Deckungsumfanges gelten auch Schäden infolge von mut- und böswilliger Beschädigung unter Berücksichtigung des angeführten Selbstbehaltes als mitversichert.

### Einschluss von Elektro – Schäden an der Elektronik

In Ergänzung des Deckungsumfanges gelten auch folgende Schäden als mitversichert: Schäden, welche durch unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;